



Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Tagesordnungen			
In der 29. KW 2024 finden keine Sitzungen statt.		Satzung zur zweiten Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund vom 04.07.2024 sowie Anlage 2	740 741
Öffentliche Zustellungen		Anlage 3	742
Für Marian Rostas und Madona Rostas	726	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses, hier: Umlegungsgebiet Aplerbeck "Tulpenstraße" – Aufstellung Umlegungsplan	743
Für Siad Suleiman, Alexander Sawatzski und Jasmin Schneider	726	Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
Für Maik Abt	726	Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum	
Für Herrn Owura BERCHIE	726	Ausschreibung „Technische Ausrüstung Knotenpunkt Buschmühle“	744
Für Niewiem, Yvonne Christin, Lesnik, Karin und Kühn, Tatjana	727	Ausschreibung Sicherungsdienstleistungen in der Pforte des Stadttheaters (AZ: L807/23)	744
Für Frau Lilian Leoni Feller	727	Ausschreibung „Klimaprojekt Wasserschloss Bodelschwingh“	746
Für die Burger2you GmbH	727	Ausschreibung Einführung eines Telenotarzt-Systems	746
Für Blagoy Terziev	727	Ausschreibung Rahmenvertrag Schlafmobiliar (AZ: L417/24)	746
Für Narcis-Mihai Hacıung	728		
Für Gracjan Dawid Chutczenko	728		
Für Krzysztof Stencil	728		
Für Serdal Serefoglu	728		
Für Taner Türksöy	729		
Für Layla Suleiman	729		
Für Bassem Daoud	729		
Für Altin Hila Kamez	729		
Für Pierre Daniel Debus	730		
Für Mutazi Abuladrze	730		
Für Emre Sentürk c/o Citywache	730		
Öffentliche Bekanntmachungen			
Jahresabschluss Theater Dortmund zum 31.07.2023	731		
Bauleitplanung, Bebauungsplan Hö 245 – Glückaufsegenstraße –, hier: Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch	733		
2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ der Stadt Dortmund vom 04.07.2024	734		
Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten vom 04.07.2024 sowie Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung +	735 738		
Anlage 2 zur Elternbeitragssatzung	739		

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 29. KW 2024
finden keine Sitzungen statt.

Öffentliche Zustellungen

Für Marian Rostas *11.08.1993 und Madona Rostas *18.09.1996,

wohnhaft: Mergelteichstraße 67, 44225 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Widerruf der Ordnungsverfügung vom 03.07.2024, Aktenzeichen 3717-2853.

Das bezeichnete Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 03.07.2024

Für Siad Suleiman, Alexander Sawatzki und Jasmin Schneider,

wohnhaft: Schwanenwall 42, 44135 Dortmund, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid vom 03.07.2024:

- 1. Siad Suleiman *03.07.1982,**
- 2. Alexander Sawatzki *24.06.1965,**
- 3. Jasmin Schneider *10.03.2001.**

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.
Dortmund, 03.07.2024

Für Maik Abt,

Johannesstraße 28, 44143 Dortmund, liegen bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt, Löwenstraße 11–13, 44137 Dortmund, Zimmer 244, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gewerbesteuer-Zinsbescheid für die Jahre 2012, 2013, 2015, 2016 und 2017 vom 05.06.2024, Kassenzeichen 011.163.690 D; 021.163.693 D.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke sind nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 03.07.2024

Für Herrn Owura BERCHIE,

zuletzt wohnhaft: Hüttnerstraße 37, 44145 Dortmund, derzeitiger Aufenthalt unbekannt liegt beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Aufenthaltsbeendigungen und Ausweisungsverfahren, Olpe 1, Zimmer G239, 44135 Dortmund, folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter/-in zur Abholung bereit:

„Ausweisungsverfügung vom 04.07.2024, Az. 32/4-8-B-168-09097/2020“.

Dieses Schriftstück kann in der oben genannten Dienststelle montags, dienstags, donnerstags und freitags von

7.30–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 der aktuellen Fassung des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, den 04.07.2024

Für Niewiem, Yvonne Christin, Lesnik, Karin und Kühn, Tatjana,

unbekannt verzogen, liegen beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, 44137 Dortmund, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gebührenbescheid für den Zeitraum des Aufenthaltes in der Frauenübernachtungsstelle, Norkirchenstraße 15, 44263 Dortmund:

Niewiem, Yvonne Christin *09.07.1961 – Aktenzeichen 3717-F0416 (Gebührenbescheid vom 05.06. und 08.07.2024)

Lesnik, Karin *06.03.1982 – Aktenzeichen 3717-F0383 (Gebührenbescheid vom 08.05.2024)

Kühn, Tatjana *11.09.1953 – Aktenzeichen 3717-F0132 (Gebührenbescheid vom 03.05. und 08.07.2024).

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr, 13.00–15.00 Uhr und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke gelten gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.
Dortmund, 08.07.2024

Für Frau Lilian Leoni Feller, * 10.10.2004,
unbekannt verzogen, liegt beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Abteilung für Lebensmittelüberwachung und

Veterinärwesen, Olpe 1, Zimmer F 116, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 05.07.2024,
Aktenzeichen: 32/2-6027-153/24.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.07.2024

Für die Burger2you GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer Marek Peter, letzte bekannte Anschrift Hirtenstraße 8, 44145 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 246, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbsteuerbescheid vom 09.02.2024,
Kassenzeichen 011 428 856 D.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 05.07.2024

Für Blagoy Terziev,

zuletzt bekannte Anschrift Heroldstraße 6, 44145 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 246, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbsteuerbescheid vom 14.06.2024,
Kassenzeichen 011 530 820 D.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 05.07.2024

Für Narcis-Mihai Hacıung,

zuletzt wohnhaft: 58453 Witten, Eckardtstraße 38, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 18.04.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AG 785 364 552.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.07.2024

Für Gracjan Dawid Chutczenko,

wohnhaft: PL-04-397 Warszawa, Ul. Ludwika Kickiego 1142, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 16.05.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AC 777 813 700.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.07.2024

Für Krzysztof Stencel,

wohnhaft: PL-63-300 Grodzisko, Nr. 104, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 03.07.2024,
Aktenzeichen 30/Owi BB 785 842 055.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.07.2024

Für Serdal Serefoglu,

wohnhaft: F-92000 Nanterre, All de L' Universite 8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 03.07.2024,
Aktenzeichen 30/Owi BB 777 854 295.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.07.2024

Für Taner Türksoy,
wohnhaft: TR-40360 Emirdag/Afyonkarahisar, Inkilap Mah. 6, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 04.06.2024,
Aktenzeichen 30/Owi BC 715 026 739.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.07.2024

Für Layla Suleiman,

wohnhaft: A-1100 Wien, Quellenstraße 198-6, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 14.06.2024,
Aktenzeichen 30/Owi BC 714 968 196.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.07.2024

Für Bassem Daoud,
zuletzt wohnhaft: 45659 Recklinghausen, Bozener Straße 45, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 13.05.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AD 715 054 015.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.07.2024

Für Altin Hila Kamez,
wohnhaft: AL-1001 Tirana, Skënderbeu 26, liegt beim

Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 13.06.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AH 777 712 938.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.07.2024

Für Pierre Daniel Debus,
zuletzt wohnhaft: 44357 Dortmund, Langenacker 145, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 04.04.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AD 714 999 610.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.07.2024

Für Mutazi Abuladrze,
wohnhaft: PL-50-436 Wrocław, Ul. Walreiana Lukasin-
skiego 1315, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund,

Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 16.05.2024,
Aktenzeichen 30/Owi AA 777 822 903.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.07.2024

Für Emre Sentürk c/o Citywache,
zuletzt wohnhaft: 44135 Dortmund, Brüderweg 6–8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 511, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 02.07.2024,
Aktenzeichen 30/Owi CJ 542 268 124.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 09.07.2024

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss Theater Dortmund zum 31.07.2023

Der Rat der Stadt Dortmund hat in der Sitzung vom 22.02.2024 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Theater Dortmund zum 31.07.2023 mit einer Bilanzsumme von 52.128.512,66 € und einem Jahresfehlbetrag von 3.107.314,68 € festgestellt. Der durch die Abschreibungen und Verringerung der Urlaubsrückstellungen entstehende Jahresfehlbetrag wird in voller Höhe durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen, so dass ein Bilanzgewinn in Höhe von 0,00 € ausgewiesen wird.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses hat das Theater Dortmund mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WPR Rhein-Ruhr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ beauftragt.

Diese hat mit Datum vom 15.11.2023 den nachfolgend nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Sondervermögen Theater Dortmund, Dortmund:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sondermögens Theater Dortmund, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Juli 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sondervermögens Theater Dortmund, Dortmund, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Juli 2023 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023

und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulati-

onen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirt-

schaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu

dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

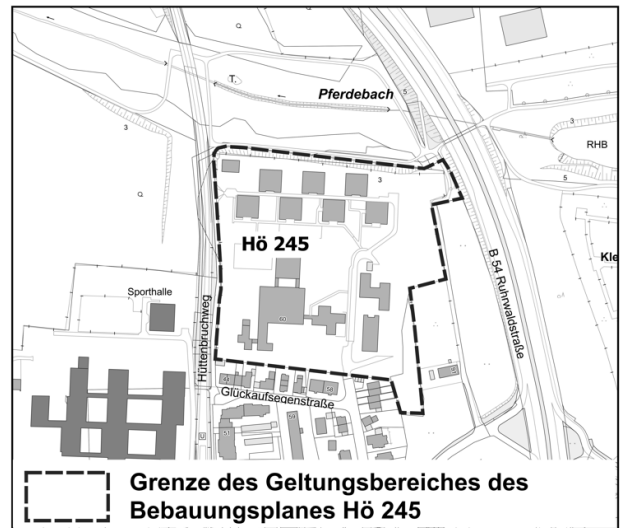
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Theater Dortmund
Die Theaterleitung

Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung,
Bebauungsplan Hö 245 – Glückaufsegenstraße –,
hier: Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten
Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch**



Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Hörde im Ortsteil Hacheneu.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine ca. 4,7 ha große Fläche, welche zwischen dem Hüttenbruchweg im Westen und Norden, der Bundesstraße 54 im Osten und der Glückaufsegenstraße im Süden liegt.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplans Hö 245 – Glückaufsegenstraße – ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. (Ziffer 1 der Beschlussvorlage Drucksache Nr. 34667-24)

Planungsziele:

Auf der ca. 4,7 ha großen Fläche soll ein lebendiges, vielfältiges und nachhaltiges Wohnquartier mit hoher Lebens- und Aufenthaltsqualität entstehen. Es ist beabsichtigt, differenzierte Baustrukturen und Wohnformen für eine heterogene Zielgruppe mit dem Schwerpunkt auf dem Geschosswohnungsbau zu entwickeln. Zur Qualifizierung des Wohnumfeldes sollen attraktive öffentliche und private Grün- und Freiflächen, insbesondere auch durch die Integration des bestehenden Baumbestandes, entstehen. Das städtebauliche Konzept für das Wohnquartier wird zurzeit vom Stadtplanungs- und Bauordnungsamt erstellt. Auf dem Gelände sollen ca. 200 Wohneinheiten sowie eine Tageseinrichtung für Kinder und ein Kinderspielplatz der Kategorie B entstehen. Der genaue Untersuchungsbe-

darf für das Vorhaben ist im weiteren Planverfahren zu ermitteln. Dies beinhaltet insbesondere eine Verkehrs- und Immissionsschutzuntersuchung sowie eine Untersuchung zum naturnahen Umgang mit Regenwasser und zum Überflutungsschutz.

Es ist beabsichtigt, Teile des Plangebietes durch die Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft (DSG) zu bebauen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Hö 245 wird die Änderung Nr. 9 des We 135 überplant, da diese noch entsprechend der vorherigen Nutzung als Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (EAE) die Fläche als Gemeinbedarfsfläche festsetzt. Der neue Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 34667-24) beschlossen, den Bebauungsplan Hö 245 – Glückaufsegenstraße – in einem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufzustellen. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt, den Bebauungsplan Hö 245 – Glückaufsegenstraße – für den unter der Ziffer 1 dieser Beschlussvorlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023)

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Hö 245 – Glückaufsegenstraße – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 05.07.2024

gez.
Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ der Stadt Dortmund vom 04.07.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15/SGV. NRW 641) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 27.06.2024 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ der Stadt Dortmund beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Absatz 6 der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ der Stadt Dortmund vom 03.03.2006 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, Nr. 10 – 62. Jahrgang vom 10.03.2006, Seite 170) in der Fassung der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ vom 18.12.2020 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, Nr. 76 – 76. Jahrgang, vom 23.12.2020, Seite 1772) wird wie folgt gefasst:

„(6) Der/Die für das Sondervermögen tätige kaufmännische Leiter/-in sowie der/die stellvertretende kaufmännische Leiter/-in unterstützen die Betriebsleitung bei der laufenden Betriebsführung.

Sie handeln mit dem Stab sowie den Projektmanager/Innen nach den für das Sondervermögen in einer Dienstanzweisung festgelegten Umfängen.“

Der § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ der Stadt Dortmund vom 03.03.2006 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, Nr. 10 – 62. Jahrgang vom 10.03.2006, Seite 170) in der Fassung der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ vom 18.12.2020 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, Nr. 76 – 76. Jahrgang, vom 23.12.2020, Seite 1772) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Betriebsleiter/-innen vertreten das Sondervermögen allein. Der/Die für das Sondervermögen tätige kaufmännische Leiter/-in sowie der/die stellvertretende kaufmännische Leiter/-in dürfen das Sondervermögen nach Geschäftsanweisung in einem festgelegten Umfang vertreten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen „Verpachtung Technologiezentrum Dortmund“ der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 4.7.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten vom 04.07.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022/ FNA III 860-8) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule in der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule, Schule von 8 bis 1 und Über-Mittag-Betreuung, vorausgesetzt diese werden nach den städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule, Schule von 8 bis 1 und Über-Mittag-Betreuung gefördert.

§ 2

Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB

VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. Sie sind je zu einem Zwölftel ihres Jahresbeitrages zum 15. eines jeden Monats fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt an die Stadtkasse gezahlt werden, wenn nicht im Bescheid ein anderer Termin angegeben wird. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien oder ähnlichem. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern beziehungsweise die Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, den fälligen Beitrag durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren abgesehen werden.
- (4) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme des Angebots in einer Kindertageseinrichtung und/oder des außerunterrichtlichen Angebots im Rahmen der Offenen Ganztagschule, Schule von 8 bis 1 oder Über-Mittag-Betreuung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Kindergarten-, Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der institutionellen Einrichtung verlässt.
- (5) Bei Inanspruchnahme des Angebotes der Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Betreuung durch den Träger eingestellt wird.
- (6) Die Abgabepflicht besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Abgabepflicht wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind in Kindertagespflege besteht auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann.
- (7) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Dortmund nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Ab-

gabepflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung. Bei Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die zu einer Schließung der Einrichtung führen und die in der Summe mehr als drei Streiktage umfassen, besteht ein Rückerstattungsanspruch ab dem ersten Streiktag. Diese Regelung gilt pro Tarifauseinandersetzung und für die Einrichtungen aller Träger.

- (8) Die Elternbeiträge werden vom Jugendamt erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, der von der Stadt mit der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen Beauftragte, die Schulleitung bzw. der/die Verantwortliche des Trägers des außerunterrichtlichen Angebots dem Jugendamt bei Begründung bzw. Beendigung des Betreuungsverhältnisses die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssätze

- (1) Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsform gemäß den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge werden mathematisch auf zwei Nachkommastellen gerundet und erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 kontinuierlich jährlich um zwei Prozent. Die entsprechende neue Beitragstabelle wird immer zum 01.08. des jeweiligen Kindergartenjahres bekannt gegeben.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, die betreut werden, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bzw. Elterngeld Plus nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes bzw. Elterngeldes Plus erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Be-

schäftungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabepflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Abgabenhöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- (4) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG – Leistungen in besonderen Fällen / Grundleistungen), Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG – Kinderzuschlag) und Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG – Wohngeld) sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Befreiung vom Elternbeitrag nach S. 1 gilt auch, wenn lediglich das Kind einen entsprechenden Leistungsanspruch nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG nachweist. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.
- (5) Für Schulkinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, gilt die Spalte „bis 35 Stunden wöchentlich über drei Jahre“ der Beitragstabelle in Anlage 1 dieser Satzung.
- (6) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (7) Für die Inanspruchnahme von flexiblen Betreuungsangeboten, die nach § 48 KiBiz gefördert werden, wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

- (8) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (9) Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG i. V. m. §§ 169 und 170 AO gelten entsprechend.

§ 4

Beitragspflicht bei Wahrnehmung mehrerer Betreuungsangebote

- (1) Der Elternbeitrag wird nur für ein Kind erhoben. Besuchen mehrere Kinder einer Familie, eines Elternteils oder von Pflegeeltern gleichzeitig das Angebot der Kindertagespflege, eine Tageseinrichtung für Kinder oder außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, Schule von 8 bis 1 oder Über-Mittag-Betreuung, so wird bei gleicher Höhe der Beiträge nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich für die Betreuung der jeweiligen Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
- (2) Ist ein Kind nach § 3 Abs. 8 vom Beitrag befreit, wird für kein weiteres Kind ein Beitrag erhoben.
- (3) Wenn mehrere Betreuungsformen in Ergänzung zueinander für dasselbe Kind gewährt werden, so werden die jeweiligen Abgaben nach der jeweils gültigen Tabelle nebeneinander erhoben.

§ 5

Ermäßigung und Erlass von Beiträgen

Auf Antrag der Beitragspflichtigen wird der Beitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Die Eltern sind über die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erlass bzw. Teilerlass bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.

§ 6

Mitteilungs- und Nachweispflichten der Abgabepflichtigen

- (1) Mit dem Beginn der Betreuung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens sämtliche für

die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einzureichen.

- (2) Ohne eine entsprechende Nachweisführung zum Elterneinkommen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Abgabepflichtigen sind dem Jugendamt unverzüglich anzugeben. Unabhängig von den vorgenannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Dortmund berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Abgabepflichtigen jederzeit zu überprüfen.

§ 7

Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt

und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Nach früheren Satzungen festgesetzte Elternbeiträge sind solange und soweit vorläufig als Abschlag weiterzuzahlen, bis eine neue Beitragsfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt ist. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Beitragshöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mittels neuem Festsetzungs-, Änderungsbescheid mit Wirkung des Inkrafttretens dieser Satzung vorgenommen.

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung, gültig für das Kindergartenjahr 2024/2025:

Beitragstabelle für Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder (wöchentliches Betreuungskontingent bis 45 Stunden), Offener Ganztagschule, Schule von 8 bis 1 und Über-Mittagbetreuung

Stufe	Jahreseinkommen	Betreuungsformen / wöchentliches Betreuungsbudget Kind unter 3 Jahre			Betreuungsformen / wöchentliches Betreuungsbudget Kind über 3 Jahre			Außerunterrichtliche Betreuungsangebote	
		bis 25 Std. wöchentlich unter 3 Jahre	bis 35 Std. wöchentlich unter 3 Jahre	bis 45 Std. wöchentlich unter 3 Jahre	bis 25 Std. wöchentlich über 3 Jahre	bis 35 Std. wöchentlich über 3 Jahre	bis 45 Std. wöchentlich über 3 Jahre	Offene Ganztagschule	Schule von 8 bis 1 Über-Mittagbetreuung
1	bis 42.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 48.000	134,17 €	161,00 €	214,67 €	90,13 €	108,15 €	144,20 €	84,00 €	42,00 €
3	bis 54.000	154,67 €	185,60 €	247,47 €	107,67 €	129,20 €	172,27 €	96,00 €	48,00 €
4	bis 60.000	175,50 €	210,60 €	280,80 €	126,37 €	151,65 €	202,20 €	108,00 €	54,00 €
5	bis 70.000	196,67 €	236,00 €	314,67 €	146,25 €	175,50 €	234,00 €	120,00 €	60,00 €
6	bis 80.000	231,39 €	277,67 €	370,22 €	177,43 €	212,92 €	283,89 €	140,00 €	70,00 €
7	bis 90.000	266,67 €	320,00 €	426,67 €	210,55 €	252,67 €	336,89 €	160,00 €	80,00 €
8	bis 100.000	302,50 €	363,00 €	484,00 €	245,63 €	294,75 €	393,00 €	180,00 €	90,00 €
9	bis 125.000	338,89 €	406,67 €	542,23 €	282,64 €	339,17 €	452,23 €	200,00 €	100,00 €
10	bis 150.000	427,08 €	512,50 €	683,33 €	365,45 €	438,54 €	584,72 €	228,00 €	114,00 €
11	über 150.000	516,66 €	620,00 €	826,66 €	453,13 €	543,75 €	725,00 €	228,00 €	114,00 €

Anlage 2 zur Elternbeitragssatzung, gültig für das Kindergartenjahr 2024/2025:
Beitragstabelle für Kinder in Kindertagespflege

Stufe	Jahreseinkommen	Kinder in Kindertagespflege (Stundensätze)	
		Elternbeitrag* / je Stunde	
1	bis 42.000 Euro	0,0000 €	*Die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit ist auf ein Jahr umzurechnen. Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der auf volle Stunden aufgerundeten wöchentlichen Stundenzahl.
2	bis 48.000 Euro	0,7269 €	
3	bis 54.000 Euro	0,8901 €	
4	bis 60.000 Euro	1,0681 €	
5	bis 70.000 Euro	1,2610 €	
6	bis 80.000 Euro	1,5577 €	
7	bis 90.000 Euro	1,8791 €	
8	bis 100.000 Euro	2,2253 €	
9	bis 125.000 Euro	2,5962 €	
10	bis 150.000 Euro	3,3997 €	
11	über 150.000 Euro	4,2651 €	

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 4.7.2024

gez.
 Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur zweiten Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund

vom 04.07.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421/SGV. NRW. 232) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 27.06.2024 die folgende Satzung zur zweiten Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund beschlossen:

Artikel 1

Die Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund vom 29.09.2022 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, vom 21. Oktober 2022, Seite 1114) zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2024 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, vom 31.05.2024, S. 588) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5)Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz und der notwendigen Fahrradabstellplätze Dezimalstellen, so ist nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen zu runden.“

2. Dem § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(8)Werden in einem vor dem 30.06.2024 fertiggestellten Gebäude

1. durch Ausbau und/oder Neubau des Dach- oder Kellergeschosses oder
2. durch Aufstockung von maximal einem Geschoss

erstmalig oder zusätzlich Wohnraum geschaffen, wird auf die Errichtung der dafür notwendigen Stellplätze für Kfz verzichtet.

3. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „80 %“ durch die Angabe „90 %“ ersetzt.

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zentralitätsbonus

Das Stadtgebiet ist gemäß § 10 (vgl. Anlage 2) in vier Zonen gegliedert. Jede Zone hat einen unterschiedlich hohen Zentralitäts-Bonus je nach integrierter Lage. Die notwendigen Stellplätze für Kfz reduzieren sich in der:

- Zone I – City um 30 %
- Zone II – Innenstadt um 25 %
- Zone III – Stadtteilzentren um 20 %
- Zone IV – PHOENIX-West um 15 %“

5. Der Titel des § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Gebietszonen für die Ablösebeträge und den Zentralitäts-Bonus“

6. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Zahlung des Geldbetrages sowie für den Zentralitäts-Bonus werden folgende vier Zonen festgelegt (vgl. Anlage 2):

- Zone I – City
- Zone II – Innenstadt
- Zone III – Stadtteilzentren
- Zone IV – PHOENIX-West“

Die Grenzen der einzelnen Gebietszonen sind in einer Ausfertigung des Stadtplanes in Anlage 2 dargestellt. Diese Ausfertigung ist Bestandteil der Satzung.

7. Die Anlage 4 entfällt ersatzlos.

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12

Übergangsvorschriften

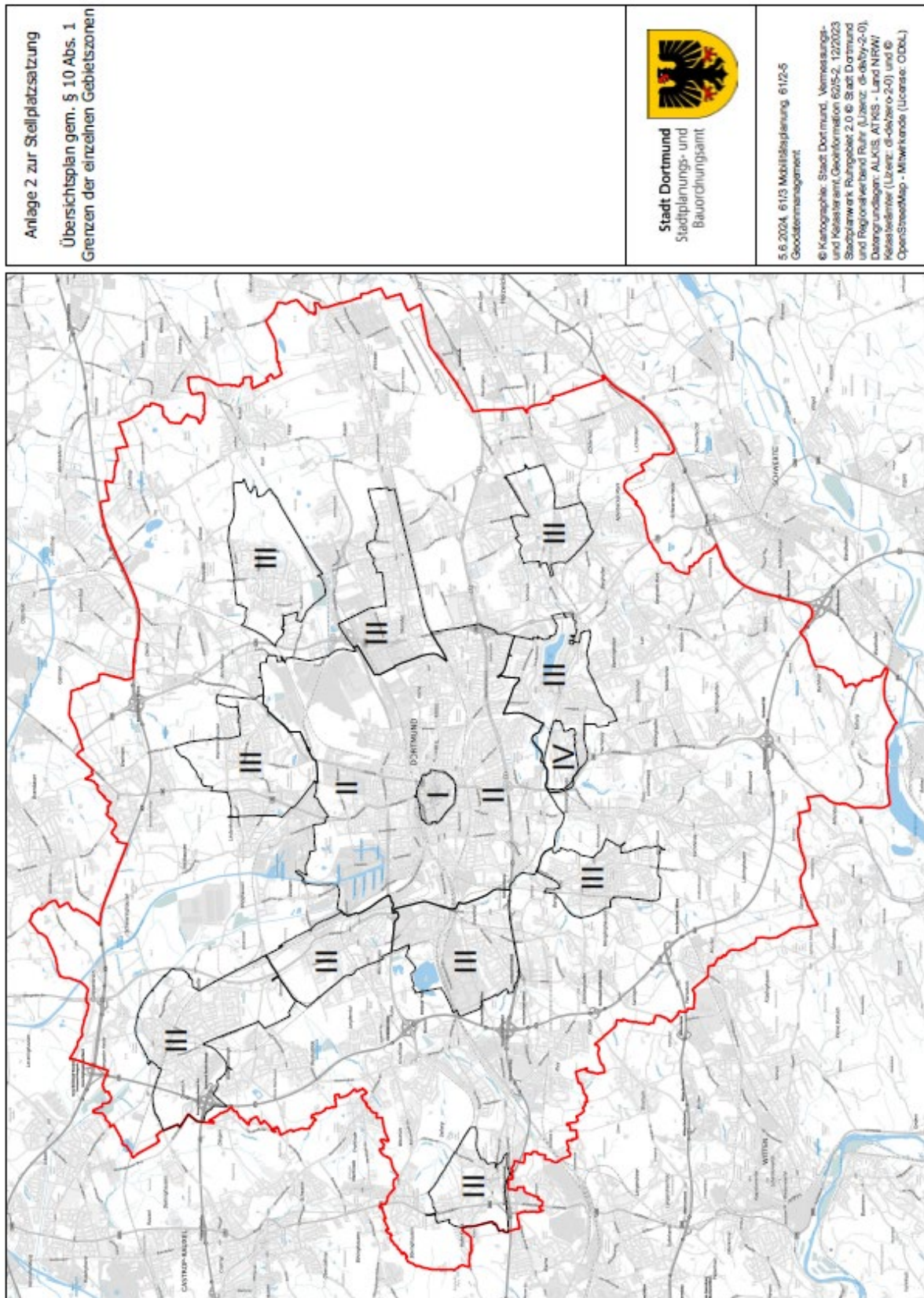
(1) Auf Bauanträge, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingegangen sind und noch nicht genehmigt wurden, wird die zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltende Fassung der Stellplatzsatzung angewendet.

(2) Abweichend von Absatz 1 können nach schriftlichem Antrag der Bauherrschaft die Regelungen dieser Stellplatzsatzung angewendet werden.

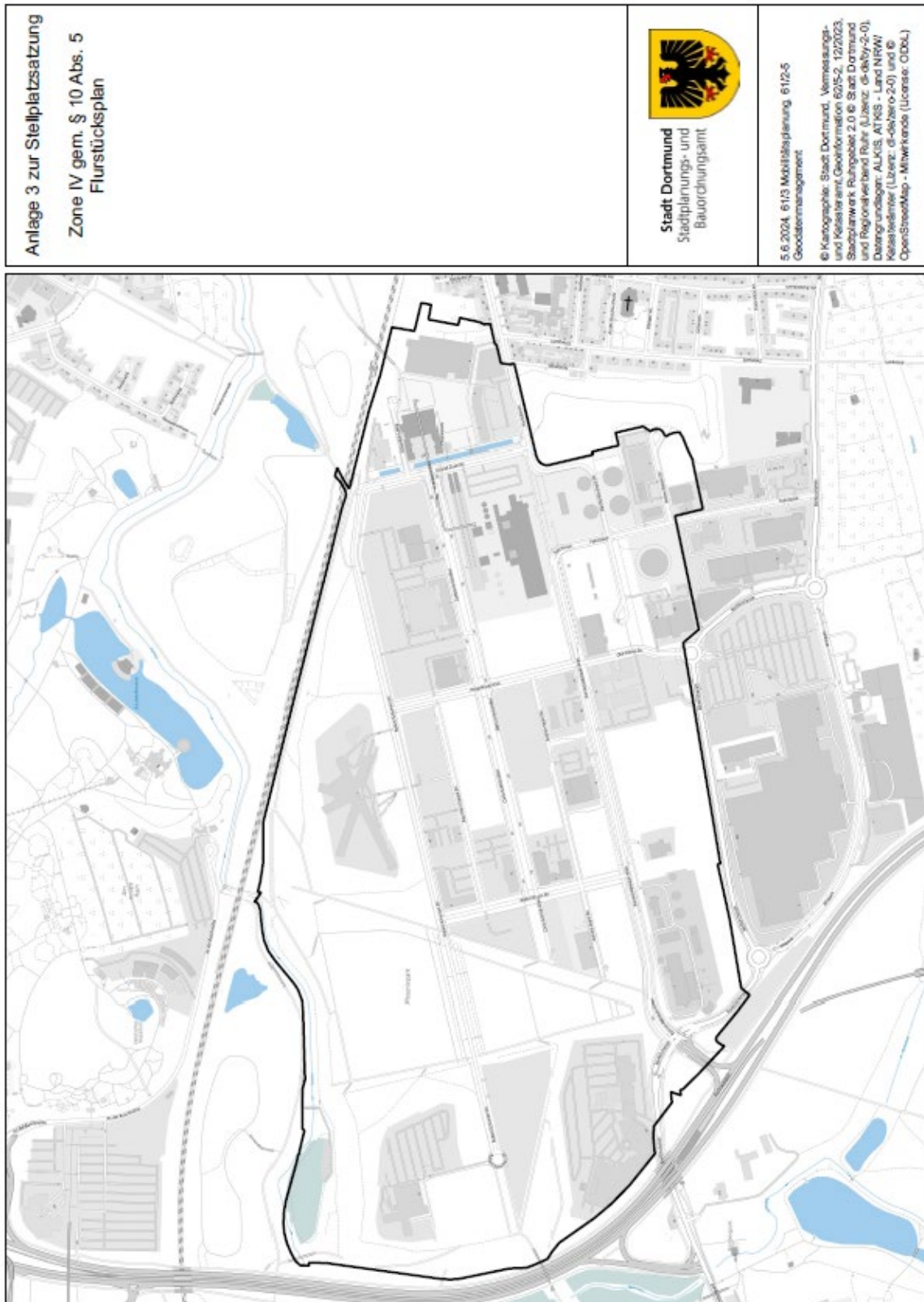
Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft.

Anlage 2:



Anlage 3:



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur zweiten Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 4.7.2024

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

**Öffentliche
Bekanntmachung**

**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses,
hier: Umlegungsgebiet Aplerbeck "Tulpenstraße" –
Aufstellung Umlegungsplan**

Der Umlegungsausschuss hat nach Baugesetzbuch (BauGB) § 66 in Verbindung mit § 73 für das Umlegungsgebiet Aplerbeck "Tulpenstraße" durch Beschluss vom 04.07.2024 den Umlegungsplan, bestehend aus dem Umlegungsverzeichnis und der Umlegungskarte, mit den folgenden Grundstücken aufgestellt:

Gemarkung Sölde			
Ordn.- Nr.	Flur	Flur- stück	Lagebezeichnung
127-2	8	645	1122. proj. Straße
127-5	6	711	Tulpenstraße
127-8	6	541	Tulpenstraße
127-9	6	294	Im Sölder Holz
127-10	6	285	Im Sölder Holz
	6	325	Eichholzstraße
	6	329	Eichholzstraße
	6	660	Eichholzstraße
127-12	8	614	Dornbruchstraße
	6	709	1122. proj. Straße
127-14	8	620	1122. proj. Straße
	8	621	1122. proj. Straße
	8	627	1122. proj. Straße
	6	712	1122. proj. Straße
	6	730	1122. proj. Straße
	6	731	1122. proj. Straße
	6	735	1123. proj. Straße
	6	736	1122. proj. Straße
	6	737	1123. proj. Straße
	6	752	1123. proj. Straße
127-15	8	543	Tulpenstraße
	8	611	Dornbruchstraße
	8	612	Dornbruchstraße
	8	613	Tulpenstraße
	8	615	Tulpenstraße 50
	8	616	1122. proj. Straße
	8	617	1122. proj. Straße
	8	618	1122. proj. Straße
	8	619	1122. proj. Straße
	8	622	1122. proj. Straße
	8	623	1122. proj. Straße
	6	714	1122. proj. Straße
	6	715	1122. proj. Straße
	6	716	1122. proj. Straße
	6	717	1122. proj. Straße
	6	718	1122. proj. Straße

Gemarkung Sölde			
Ordn.- Nr.	Flur	Flur- stück	Lagebezeichnung
127-15	6	720	1122. proj. Straße
	6	721	1122. proj. Straße
	6	722	1122. proj. Straße
	6	723	1122. proj. Straße
	6	724	1122. proj. Straße
	6	725	1122. proj. Straße
	6	726	1122. proj. Straße
	6	727	1122. proj. Straße
	6	739	1122. proj. Straße
	6	740	1122. proj. Straße
	6	741	1122. proj. Straße
	6	742	1122. proj. Straße
	6	743	1122. proj. Straße
	6	744	1123. proj. Straße
	6	745	1122. proj. Straße
	6	749	1123. proj. Straße
	6	751	1123. proj. Straße
	6	753	1123. proj. Straße
	6	754	1122. proj. Straße
	6	757	1122. proj. Straße
6	758	1122. proj. Straße	
6	782	1122. proj. Straße	
6	783	1122. proj. Straße	
6	784	1122. proj. Straße	
6	785	1122. proj. Straße	
6	786	1122. proj. Straße	
127-16	6	666	Tulpenstraße 50
127-18	8	654	Tulpenstraße

Die Umlegungskarte stellt den zukünftigen Zustand des Umlegungsgebietes dar, insbesondere die Grenzen und Grundstücksbezeichnungen der neuen Grundstücke sowie die Flächen im Sinne des § 55 Abs. 2 BauGB. Der Umlegungsplan kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, während der Sprechzeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr (außer an Feiertagen), in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dortmund, Märkische Straße 24–26, Zimmer 301, 44135 Dortmund eingesehen werden. Den Beteiligten im Umlegungsverfahren nach § 48 Abs. 1 BauGB wird ein ihre

Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Abs. 1 BauGB).

Dortmund, den 04.07.2024

Der Vorsitzende

Engelhardt

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein Offenes Verfahren nach VgV zu vergeben**:

„**Technische Ausrüstung Knotenpunkt Buschmühle**“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

**Ausschreibung:
Sicherungsdienstleistungen in der Pforte des Stadttheaters (AZ: L807/23)**

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

- b) **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**
Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.
- d) **Art und Umfang der Leistung:**
Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit einer festen Laufzeit von 12 Monaten und einer einmaligen Verlängerungsoption um weitere 12 Monaten. Der Vertrag beginnt mit der Spielzeit 2024/2025 und endet mit der Spielzeit 2025/2026.
- Ort der Leistungserbringung:**
Dortmund.
- e) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**
keine Lose.
- f) **Zulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
siehe Vergabeunterlagen.
- h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- i) **Angebotsfrist:** 24.07.2024, 20.00 Uhr
Bindefrist: 18.09.2024
- j) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.
- k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- l) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**
Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die

Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:

- a) Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
- b) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
- c) Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
- d) Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- m) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**
Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos
- n) **Angabe der Zuschlagskriterien:**
100 % Preis.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV zu vergeben:**

„Klimaprojekt Wasserschloss Bodelschwingh“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.**

Leistung: Einführung eines Telenotarzsystems

Umfang der zu vergebenden Leistungen:

Es handelt sich um die Einführung eines Telenotarzsystems bei der Feuerwehr Dortmund als Kerntäger für das östliche Ruhrgebiet.

Die Etablierung des Telenotarzsystems erfolgt interkommunal mit der Stadt Hagen und dem Kreis Unna im Rahmen der Trägergemeinschaft östliches Ruhrgebiet unter der Kerntägerschaft der Stadt Dortmund. Der konkrete Leistungsumfang ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Aktenzeichen: L397/24

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten

Zugang gebührenfrei zur Verfügung: <http://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.**

**Ausschreibung:
Rahmenvertrag Schlafmobiliar (AZ: L417/24)**

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

- a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de
- b) **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**
Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.
- d) **Art und Umfang der Leistung:**
Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um den Abschluss eines Rahmenvertrags über die Lieferung von Schlafmobiliar gemäß Leistungsbeschreibung. Der Vertrag wird als Laufzeitvertrag ab Auftragserteilung für die Dauer von zwei Jahren mit einer einmaligen Verlängerungsoption um zwei weitere Jahre abgeschlossen. Die maximale Laufzeit beträgt vier Jahre.
- e) **Ort der Leistungserbringung:**
Dortmund.

- f) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**
Es erfolgt eine losweise Vergabe:
Los 1: Liegepolster, Weichschaumbetten, Zubehör, Schlafkörbe
Los 2: Liegepolster- und Bettwäscheschränke
- g) **Zulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- h) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
siehe Vergabeunterlagen.
- i) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- j) **Angebotsfrist:** 29.07.2024, 20.00 Uhr
Bindefrist: 30.09.2024
- k) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.
- l) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- m) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**
Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:
- Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
 - Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind
 - Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre
 - Eine Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Liefer- oder Dienstleistungen, mit Angabe des Werts, des Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunktes sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers
 - Erklärung, über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens oder gleichwertiger Nachweis zur erlaubten Berufsausübung
- f) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes über abgeführte Steuern (nicht älter als 6 Monate)
Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.
Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.
Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.
- Zusätzliche Angaben:**
Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.
Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.
- Subunternehmer:**
Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.
- Bietergemeinschaften:**
Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen
- n) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**
Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos
- o) **Angabe der Zuschlagskriterien:**
niedrigster Preis

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister